



STEUERFAMILIE.tirol

Steuerberatung | MMag. Dr. Michael Koller

Klienten-Info Jänner 2025

Stand: 31.12.2024

Inhaltsverzeichnis

- Steuertermine 2025
- VfGH erleichtert den Nachweis außergewöhnlicher Belastungen
- Registrierkassen-Jahresbeleg bis spätestens 15. Februar prüfen
- Honorarverrechnung ab 1.1.2025
- Aktueller Basis-, Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinssatz
- Überblick über die Kleinunternehmerregelung (Umsatzsteuer) ab 1.1.2025
- Hinweis: Widerruf Kleinunternehmerverzichtserklärung bis 31.01.2025

Steuertermine 2025

Jänner

Fälligkeiten

- | | |
|-------|---|
| | USt für November 2024 |
| 15.1. | Lohnabgaben (L, DB, DZ, ÖGK, Stadtkasse/Gemeinde) für Dezember 2024 |
-

Fristen und Sonstiges

- | | |
|-----------|---|
| Ab 1.1. | Monatliche Abgabe der Zusammenfassenden Meldung, ausgenommen bei vierteljährlicher Meldepflicht |
| Bis 15.1. | Entrichtung der Dienstgeberabgabe 2024 für geringfügig Beschäftigte |
-

Februar

Fälligkeiten

17.2. USt für Dezember 2024 bzw. 4. Quartal
Lohnabgaben für Jänner
ESt-KöSt-Vorauszahlung 1. Viertel

28.2. Pflichtversicherung SVA

Fristen und Sonstiges

Bis 1.2. Meldepflicht für bestimmte Honorarzahungen 2024 (E18) in Papierform

Bis 15.2. Nachverrechnung und Abfuhr der Lohnsteuer im Rahmen des 13.
Lohnabrechnungslaufs zwecks steuerlicher Zurechnung zum Jahr 2024

Bis 15.2. Erstellung und Überprüfung des Jahresbelegs für das Jahr 2024 (pro
Registrierkasse)

28.2. Jahreslohnzettelübermittlung per ELDA

28.2. Meldung der Aufzeichnung betreffend Schwerarbeitszeiten

Fristen und Sonstiges

28.2. Meldepflicht von Zahlungen gem. § 109a und b EStG aus dem Vorjahr
(elektronische Datenübermittlung an das Finanzamt)

März

Fälligkeiten

17.3. USt für Jänner
Lohnabgaben für Februar

Fristen und Sonstiges

31.3. Kommunalsteuer- und Dienstgeberabgabeerklärung 2024 bei
Stadtkasse/Gemeinde

April

Fälligkeiten

15.4. USt für Februar
Lohnabgaben für März

Fristen und Sonstiges

30.4. Abgabe der Steuererklärungen 2024 (Einkommen-, Umsatz-,
Körperschaftsteuer) in Papierform und Feststellung der Einkünfte gemäß §
188 BAO

Mai

Fälligkeiten

15.5. USt für März bzw. 1. Quartal
Lohnabgaben für April
ESt-KöSt-Vorauszahlung 2. Viertel

31.5. Pflichtversicherung SVA

Juni

Fälligkeiten

16.6. USt für April
Lohnabgaben für Mai

Fristen und Sonstiges

30.6. Einreichungspflicht der Steuererklärungen 2024 (Einkommen-, Umsatz-, Körperschaftsteuer) über FinanzOnline

30.6.. Fallfrist für Antrag auf Rückholung ausländischer MwSt 2024 aus Nicht-EU-Ländern (nicht Großbritannien)

Juli

Fälligkeiten

15.7. USt für Mai
Lohnabgaben für Juni

August

Fälligkeiten

18.8. USt für Juni bzw. 2. Quartal
Lohnabgaben für Juli
ESt-KöSt-Vorauszahlung 3. Viertel

31.8. Pflichtversicherung SVA

September

Fälligkeiten

15.9. USt für Juli
Lohnabgaben für August

Fristen und Sonstiges

Bis 30.9. Erklärung Arbeitnehmerpflichtveranlagung 2024 L 1 in Papierform oder FinanzOnline bei zumindest zeitweise gleichzeitigem Erhalt von zwei oder

mehreren lohnsteuerpflichtigen Bezügen, sonst ist der Termin der 30.6. (via FinanzOnline)

Bis 30.9. Verpflichtung zur Einreichung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 für (verdeckte) Kapitalgesellschaften

Bis 30.9. Fallfrist für Antrag auf Erstattung ausländischer MwSt (EU) für das Steuerjahr 2024

Bis 30.9. Herabsetzungsanträge für die Vorauszahlungen 2025 für Einkommen- und Körperschaftsteuer

Oktober

Fälligkeiten

15.10. USt für August
Lohnabgaben für September

Fristen und Sonstiges

Ab 1.10. Beginn der Anspruchsverzinsung für Nachzahlung ESt/KSt 2024

Bis 31.10. Antrag auf Ausstellung eines Freibetragsbescheides

November

Fälligkeiten

17.11. USt für September bzw. 3. Quartal
Lohnabgaben für Oktober
ESt-KöSt-Vorauszahlung 4. Viertel

30.11. Pflichtversicherung SVA

Dezember

Fälligkeiten

15.12. USt für Oktober
Lohnabgaben für November

Fristen und Sonstiges

Bis 31.12. Schriftliche Meldung an ÖGK für Wechsel der Zahlungsweise (zwischen monatlich und jährlich) der MVK-Beiträge für geringfügig Beschäftigte

Bis 31.12. Die Frist für die Arbeitnehmerveranlagung 2020 bzw. für den Antrag auf die Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer läuft ab

31.12. Mitteilungspflicht für Country-by-Country Reporting (Formular oder FinanzOnline) bei Regelwirtschaftsjahr der obersten Muttergesellschaft

VfGH erleichtert den Nachweis außergewöhnlicher Belastungen

Nachdem wir in der letzten KI (12/24) über die **Hürden** bei der **steuerlichen Geltendmachung** von **Kosten** als **außergewöhnliche Belastung** (bei Operationen in Privatkliniken) berichtet haben, dreht es sich nachfolgend um eine für Steuerpflichtige **positive Entscheidung** des **Verfassungsgerichtshofs** (GZ E 2212/2023 vom 17.9.2024).

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt wurden von einer Steuerpflichtigen mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von 70 % **Kosten für Massagen und Osteopathie-Behandlungen** als **außergewöhnliche Belastung** geltend gemacht. Das Finanzamt, dessen Ansicht später auch vom BFG bestätigt wurde, **verneinte** die steuerliche **Anerkennung** der Kosten als außergewöhnliche Belastung **mangels Zwangsläufigkeit**. Begründet wurde dies damit, dass nur zwei ärztliche Befundberichte vorgelegt worden waren, von denen der eine aus Jahren vor dem in Frage stehenden Behandlungsbeginn stammte und der andere erst **nach Beginn der Behandlung** erstellt wurde. Eine konkret **vor Behandlungsbeginn ausgestellte ärztliche Verordnung fehlte** jedoch. Das **BFG** ging in seiner Argumentation noch einen Schritt weiter und argumentierte die Nichtanerkennung als außergewöhnliche Belastung mitunter damit, dass ein ärztliches Attest erst ausgestellt worden war, **nachdem** das Finanzamt einen Nachweis zur Zwangsläufigkeit der Kosten als außergewöhnliche Belastung verlangt hatte. Überdies handle es sich dabei nur um eine ärztliche Empfehlung und nicht um eine ärztliche Verordnung und der **Sozialversicherungsträger** hatte auch **keinen Kostenersatz gewährt**.

Der VfGH setzte sich in seiner Entscheidungsfindung mit der Krankengeschichte der Steuerpflichtigen näher auseinander. So besteht schon seit **mehreren Jahren** eine fortdauernde körperliche **Beeinträchtigung**, welche eine **regelmäßige Behandlung** zur Stabilisierung und Verbesserung der Mobilität **medizinisch notwendig macht** - dies wurde bereits in einem früheren ärztlichen Gutachten festgestellt und es wurden auch fortlaufend Therapien in Anspruch genommen. Indem das **BFG** einem **medizinischen Attest** die **Eignung als Nachweis** deshalb **abspricht**, weil es **nicht zu Beginn** der vergleichbaren, weiteren durchgeführten **Behandlung eingeholt** worden ist, wird dem VfGH folgend der **verfassungsrechtlich gewährte Gleichheitsgrundsatz verletzt**. Im konkreten Fall einer regelmäßig notwendigen Behandlung kann die **fortdauernde Notwendigkeit vergleichbarer Behandlungen nicht verneint werden**, wenn ein bestätigendes Attest vorliegt. Überdies war für den VfGH die Einstufung des Befundberichts als bloße ärztliche Empfehlung aufgrund des Inhalts der Befundberichte nicht nachvollziehbar.

Registrierkassen-Jahresbeleg bis spätestens 15. Februar prüfen

Bei der Verwendung von **Registrierkassen** sind bekanntermaßen **Sicherheitsmaßnahmen** zu beachten, die den **Schutz vor Manipulation** der in der Registrierkasse gespeicherten Daten sicherstellen sollen. Start-, Monats- und Jahresbeleg unterstützen die **vollständige Erfassung der Umsätze** in der Registrierkasse. Dabei müssen **Jahresbelege** zum Abschluss eines jeden Jahres (unabhängig vom gewählten Wirtschaftsjahr) **erstellt, überprüft** und für 7 Jahre (gesetzliche Aufbewahrungsfrist) **aufbewahrt** werden. Für das **Jahr 2024** ist demnach **bis spätestens 15. Februar 2025** für jede Registrierkasse separat ein **Jahresbeleg** zu **erstellen** und zu **überprüfen**.

Der **Monatsbeleg für Dezember** ist zugleich der Jahresbeleg und kann wie jeder andere **Nullbeleg** durch Eingabe des Wertes 0 erstellt werden. Eine Überprüfung kann manuell z.B. mithilfe der "**BMF Belegcheck App**" vorgenommen werden. Sofern die Registrierkasse über die entsprechende technische Ausstattung verfügt, kann der Jahresbeleg **elektronisch erstellt** und über den **Registrierkassen-Webservice** zur Prüfung an FinanzOnline übermittelt werden. In diesem Fall sind Ausdruck und Aufbewahrung des Belegs **nicht notwendig**. In **Ausnahmefällen** - kein Internetzugang und kein Smartphone - ist auch eine **manuelle Übermittlung** des Jahresbelegs (Formular RK 1) möglich. Das **Versäumen der Frist** (15. Februar 2025) kann eine **Finanzordnungswidrigkeit** darstellen.

Honorarverrechnung ab 1.1.2025

In der Beilage dürfen wir dir die ab dem 1.1.2025 gültigen Honorarsätze in unserem Leistungsblatt übermitteln.

Aktueller Basis-, Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs-, Beschwerde- und Umsatzsteuereinzinssatz

Der **Basiszinssatz** dient bekanntermaßen als mehrfacher Referenzzinssatz. Durch die jüngste **Senkung** des **Leitzinses** durch die EZB **um 0,5 %** wurde im Dezember 2024 auch der Basiszinssatz von 3,03 % auf 2,53 % gesenkt. Bei den **Stundungszinsen** ist zu beachten, dass die Stundungszinsen gem. § 212 Abs. 2 BAO **seit 1. Juli 2024 4,5 % über** dem jeweils geltenden **Basiszinssatz** liegen. Die entsprechenden aktuellen **Jahreszinssätze** sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Sofern die genannten Zinsen einen Betrag von **50 €** nicht erreichen, werden sie **nicht** festgesetzt.

	Seit 18.12.2024	Bisher
Stundungszinsen	7,03 %	7,53 %
Aussetzungszinsen	4,53 %	5,03 %
Anspruchszinsen	4,53 %	5,03 %
Beschwerdezinsen	4,53 %	5,03 %
Umsatzsteuerzinsen	4,53 %	5,03 %

Überblick über die Kleinunternehmerregelung (Umsatzsteuer) ab 1.1.2025

In der Beilage dürfen wir eine gute Zusammenfassung der Wirtschaftskammer über aller wesentlichen Fragen zur Kleinunternehmerregelung in der Umsatzsteuer ab dem 1.1.2025 erstellt, die wir dir in der Beilage übermitteln.

Widerruf der Kleinunternehmerverzichtserklärung (Regelbesteuerung) nur noch bis Ende Jänner möglich!

Liegen die Umsätze eines Unternehmers unter der Grenze von Euro 55.000,- (brutto), wird dieser Unternehmer als umsatzsteuerlicher „Kleinunternehmer“ behandelt. Ein Kleinunternehmer muss keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, kann aber auf der anderen Seite auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Für diese Kleinunternehmer besteht jedoch die Möglichkeit auf die Steuerbefreiung zu verzichten. Dazu bedarf es einer Mitteilung an das Finanzamt. Diese sogenannte „Optionserklärung zur Regelbesteuerung“ bindet den Unternehmer für fünf Jahre und ist bis zur Rechtskraft des Steuerbescheides möglich.

Nach Ablauf von fünf Jahren kann die Erklärung widerrufen werden. Dies muss zwingend bis 31.01. des Folgejahres dem Finanzamt mitgeteilt werden. Der Unternehmer wird nach dem Widerruf wieder als Kleinunternehmer behandelt, sofern seine Umsätze im laufenden Jahr Euro 55.000,- nicht übersteigen.

Hinweis:

Die Informationen basieren auf den Angaben von Klier, Krenn & Partner - Klienten-Info GmbH, Redaktion: 1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 56/4. Richtung: unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

Alle Rechtsauskünfte werden nach bestem Wissen und Gewissen erteilt und basieren auf den zum jeweiligen Zeitpunkt gesicherten Informationen. Stand: 31.12.2024